

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (17. Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 17. LbesÄndG)

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, ber. 2005, S. 463), zuletzt geändert durch Art. I § 2 Berliner Besoldungsneuregelungsgesetz vom 29. Juni 2011 (GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 1 a (Gleichstellung) wird wie folgt gefasst:

„Bestimmungen dieses Gesetzes und der nach § 1b übergeleiteten besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem 1. August 2001 sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf Eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige ab dem 1. Dezember 2001 sinngemäß anzuwenden. Zur Stufe 2

und den folgenden Stufen des Familienzuschlages gehören ab dem 1. Dezember 2001 auch die Beamten und Richter der Stufe 1, die Kinder ihres Lebenspartners in ihren Haushalt aufgenommen haben; § 32 Absatz 3 bis 5 des Einkommenssteuergesetz gilt entsprechend.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgerichts hat am 19. Juni 2012 entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe beim beamtenrechtlichen Familienzuschlag (§ 40 Abs. 1 Nr. 1 Bundesbesoldungsgesetz - BBesG) seit dem 1. August 2001 unvereinbar mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist (siehe 2 BvR 1397/09). Da während des anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens die Ungleichbehandlung von Ehe und Eingetragener Lebenspartnerschaft im Bundesbesoldungsrecht rückwirkend zum 1. Januar 2009 beseitigt worden ist, hatte das Bundesverfassungsgericht nur noch über die Verfassungsmäßigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Rechtslage zu befinden, und die Ungleichbehandlung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft am 1. August 2001 als verfassungswidrig erklärt.

2001 hatte das Land Berlin zwar noch nicht die gesetzliche Verantwortung für die diesbezügliche Ausgestaltung des Besoldungsrechts für Landesbeamt_innen, denn diese ging erst mit der Föderalismusreform im September 2006 auf die Länder über. Dies hat aber das Abgeordnetenhaus nicht davon abgehalten, am 26. Juni 2008 eine rückwirkende Gleichstellung von Eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Besoldungsrecht für Berlin rückwirkend zum 3. Dezember 2003 zu beschließen. Dies geschah in Anlehnung an das sogenannte „Maruko-Urteil“ des Europäischen Gerichtshofes, das für die erforderliche Gleichstellung von Eingetragener Partnerschaft und Ehe den Tag nach dem Ablaufdatum zur Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinie (3. Dezember 2003) zu Grunde legte. Mit dem 16. Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz vom 11. April 2011 wurde in § 1a Satz 3 zur Präzisierung der Gleichstellung von Lebenspartner und -partnerinnen mit Kindern mit Ehegatten und –gattinnen mit Kindern eingefügt.

Die Rückwirkungsregelung ist nach dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 19. Juni 2012 entsprechend vom 3. Dezember 2003 auf den 1. August 2001 anzupassen.

Berlin, den 21. August 2012

Pop Birk Kofbinger
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen